

**§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im 1. TC Neulingen.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampforientierten Betätigung der Jugendlichen und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrer Entwicklung bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

**§ 3 Organe**

Der Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss / -vertreter

**§ 4 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich einmal statt.
- (2) Aufgaben:
  - Bericht des Jugendausschusses
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses / -vertreter
  - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
  - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Der Jugendvertreter wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden.

**§ 5 Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss gehören drei Jugendvertreter an.
- (2) Jugendvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Leiter des Jugendausschusses (Jugendvertreter) wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.
- (4) Aufgaben des Jugendausschusses:
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
  - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend

**§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.
- (2) Die vorstehende Jugendordnung wurde am 18.03.2011 von der Jugendversammlung beschlossen.

Neulingen, den xx.xx.20xx